

Schiedsordnung

der KTQ Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen GmbH

§ 1 Schiedsstelle

(1) ¹Die Schiedsstelle entscheidet über jegliche Streitigkeiten und Einsprüche, die im Zusammenhang mit den KTQ-Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren zwischen allen beteiligten Parteien sowie auf berechnigte Meldung eines Dritten entstehen.

²Dies können insbesondere sein:

1. Einsprüche gegen
 - a. KTQ-Qualitätsberichte Visitationsberichte
 - b. Entscheidungen über die Zulassung von KTQ-Zertifizierungsstellen
 - c. Zertifizierungsentscheidungen der KTQ sowie über
2. Streitigkeiten zwischen
 - a. der KTQ und den Zertifizierungsstellen,
 - b. der KTQ und den Einrichtungen
 - c. den Zertifizierungsstellen und den KTQ- Visitoren
 - d. den Zertifizierungsstellen und den Einrichtungen sowie
 - e. den KTQ-Beratern und der KTQ oder den Zertifizierungsstellen.

(2) ¹Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle unterhält die KTQ. ²Die hierfür anfallenden Kosten trägt die KTQ.

§ 2 Schiedsrichter

(1) ¹Der Schiedsstelle gehören sechs Schiedsrichter an, von denen je ein Schiedsrichter durch

1. die Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern),
2. den Deutschen Pflegerat e.V.,
3. die Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.,
4. die Verbände der Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene

ernannt wird. ²Der zusätzlich zu ernennende Vorsitzende ist unparteiisch und hat die Befähigung zum Richteramt. ³Er darf weder haupt- noch nebenamtlich für die Gesellschafter der KTQ oder deren Untergliederungen tätig (gewesen) sein. ⁴Er wird von der Geschäftsführung der KTQ ernannt.

(2) ¹Zusätzlich werden je Schiedsrichter ein Stellvertreter sowie zusätzlich ein stellvertretender Vorsitzender ernannt. ²Dabei gilt Abs. 1 entsprechend. ³Die Stellvertreter nehmen die Funktionen der Schiedsrichter wahr, wenn diese verhindert sind. ⁴Im Falle der Verhinderung tragen die Schiedsrichter Sorge für ihre Vertretung. ⁵Scheidet ein Schiedsrichter vorzeitig aus dem Amt, rückt sein Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit nach.

(3) ¹Schiedsrichter sind nicht an Weisungen gebunden. ²Sie bewahren auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten.

(4) ¹Die Amtszeit der Schiedsrichter beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt mit der Ernennung des Vorsitzenden der Schiedsstelle und endet mit Ernennung dessen Nachfolgers.

(5) Die Gesellschafter der KTQ benennen der Geschäftsführung spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit die nachfolgenden Schiedsrichter und deren Stellvertreter.

(6) ¹Die Schiedsrichter und der Vorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungsordnung der KTQ (Anlage 2) in der jeweils aktuellen Fassung richtet, die von der Geschäftsführung festgelegt wird. ²Ihre Reisekosten werden nach Maßgabe der darin enthaltenen Reisekostenvergütungsregeln vergütet.

§ 3 Ablehnung eines Schiedsrichters

(1) Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen lassen.

(2) ¹Das Ablehnungsrecht steht allen Verfahrensbeteiligten zu. ²Es ist zu Beginn des Verfahrens und vor Erörterung der Sache geltend zu machen. ³Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Schiedsrichter.

(3) Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, ersetzt ihn sein Stellvertreter im betroffenen Verfahren.

§ 4 Abberufung und Niederlegung

(1) Eine Abberufung des Vorsitzenden und seines/r Stellvertreter ist nur durch Beschluss der Geschäftsführung aus wichtigem Grund möglich.

(2) Die anderen Schiedsrichter und deren Stellvertreter können jederzeit durch die Organisation, die sie benannt hat, unter gleichzeitiger Benennung eines Nachfolgers abberufen werden.

(3) ¹Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem betroffenen Schiedsstellenmitglied oder dessen Stellvertreter. ²Sie ist erst wirksam mit der Bestellung oder Berufung eines Nachfolgers und ist der Schiedsstelle unverzüglich bekannt zu geben.

(4) ¹Schiedsstellenmitglieder können ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen.

²Die Amtsniederlegung der Schiedsstellenmitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Organisation, die die Benennung vorgenommen hat sowie der Schiedsstelle. ³Die Niederlegung wird mit der schriftlichen Bekanntgabe an die Schiedsstelle wirksam. ⁴Sie ist allen beteiligten Organisationen von der Schiedsstelle unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die betreffende Institution hat binnen zwei Wochen einen Nachfolger zu benennen.

§ 5 Antrag

(1) Die Einleitung des Schiedsverfahrens können beantragen:

1. die KTQ (auch nach Aufforderung Dritter, die berechnigte Beanstandungen an ein Verfahren vorbringen),
2. Einrichtungen, die von der KTQ oder deren Zertifizierungsstellen evaluiert oder zertifiziert werden,
3. Stellen, die einen Antrag auf Zulassung als KTQ-Zertifizierungsstelle gestellt haben
4. die Zertifizierungsstellen
5. die KTQ-Visitoren und
6. die KTQ-Berater.

(2) ¹Der Antrag bezeichnet die Maßnahme, gegen die er sich richtet, und die begehrten Festsetzungen. ²Im Fall der Antragstellung der KTQ für einen Dritten hat die KTQ die ordnungsgemäße Antragstellung und Verfahrensführung zu übernehmen. ³Der Antrag ist zu begründen. ⁴Die Begründung muss den bisherigen Verfahrensverlauf zusammenfassend würdigen und gegebenenfalls darstellen, weshalb eine Einigung mit dem Antragsgegner nicht zustande gekommen ist.

§ 6 Verfahrensbevollmächtigung

Jede Partei kann sich durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Kosten tragen die Parteien selbst.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Berater, KTQ-Coach, KTQ-Freshup, KTQ-Training & KTQ-Visitor sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich 0,1,2,3,4	Dokumentename Schiedsordnung	Version 2.1	Gültig ab 24/09/12	Vorversion: 2	Seite 3 von 10

§ 7 Verfahrenseinleitung

Das Schiedsverfahren wird mit Zugang des Antrags beim Antragsgegner eingeleitet.

§ 8 Schriftsätze

(1) Schriftsätze sind an den Vorsitzenden zu richten und in Urschrift durch eingeschriebenen Brief sowie in elektronischer Form (pdf) bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle einzureichen.

(2) Die Urschrift ist von einem Vertretungsberechtigten oder dem Verfahrensbevollmächtigten zu unterschreiben.

§ 9 Einlassung, Erwiderung

(1) ¹Der Antrag ist dem Antragsgegner zuzustellen. ²Dabei setzt der Vorsitzende der Schiedsstelle dem Antragsgegner eine Frist von maximal einem Monat zur Erwiderung.

(2) Der Vorsitzende kann, soweit erforderlich, dem Antragsteller eine Frist von maximal einem Monat zur schriftlichen Stellungnahme auf die Antragserwiderung setzen.

(3) Eine Erwiderung nimmt Stellung zu den tatsächlichen Behauptungen des Gegners.

§ 10 Säumnis

¹Versäumt der Antragsteller eine Frist, kann die Schiedsstelle den Antrag zurückweisen. ²Versäumt der Antragsgegner eine Frist, kann die Schiedsstelle dem Antrag stattgeben. ³Dies gilt auch bei Nichterscheinen einer oder beider Parteien in der mündlichen Verhandlung. ⁴Setzt der Vorsitzende den Parteien eine Frist oder lädt er sie zur mündlichen Verhandlung, weist er auf diese möglichen Rechtsfolgen hin.

§ 11 Zustellungen

¹Zustellung im Sinne dieser Schiedsordnung ist die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person durch eingeschriebenen Brief, Fax oder in elektronischer Form. ²Sie hat, soweit durch diese Schiedsordnung angeordnet, unverzüglich zu erfolgen und wird vom Vorsitzenden der Schiedsstelle veranlasst. ³Zugestellt wird an die Verfahrensbevollmächtigten.

§ 12 Besetzung der Schiedsstelle, Verfahrensleitung

(1) ¹Die Schiedsstelle entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern. ²Dies sind

1. der Vorsitzende der Schiedsstelle,
2. ein Schiedsrichter, in dessen Verband der Antragsteller mittelbar oder unmittelbar organisiert ist und
3. ein weiterer Schiedsrichter, welcher dem Antragsteller nicht zugeordnet werden kann.

²Die Berufung der Schiedsrichter wird durch den Vorsitzenden vorgenommen. ³Für den Fall, dass die Antragstellung durch die KTQ erfolgt, sind beide Schiedsrichter beliebig auszuwählen.

⁴Sind Antragsteller oder Antragsgegner nicht durch einen Verband in der KTQ vertreten, entscheidet der Vorsitzende der Schiedsstelle über die jeweilige Besetzung. ⁵Er achtet dabei auf eine verfahrensübergreifend gleichmäßige Beteiligung der Schiedsrichter.

(2) ¹Der Vorsitzende der Schiedsstelle leitet das Verfahren einschließlich der mündlichen Verhandlung. ²Er wirkt in jedem Verfahrensstadium sowohl auf eine gütliche Streitbeilegung als auch auf eine zügige Aufklärung der Sach- und Rechtslage hin.

§ 13 Beiladung der KTQ

¹Die Geschäftsführung der KTQ wird zu jedem Verfahren beigegeben, in dem sie nicht selbst als Partei teilnimmt. ²Sie kann zu Anträgen der Parteien Stellung nehmen und in jeder Lage des Verfahrens selbst geeignete Anträge stellen.

§ 14 Mündliche Verhandlung

(1) ¹Haben die Parteien nicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet, trägt der Vorsitzende dafür Sorge, dass diese binnen drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens stattfindet. ²Dies gilt auch dann, wenn die Parteien auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben, der Vorsitzende oder die übrigen Schiedsrichter diese zur Aufklärung der Sachlage jedoch für erforderlich halten.

(2) ¹Hat der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Schiedsrichtern einen Termin zur mündlichen Verhandlung festgesetzt, lädt er hierzu die Parteien sowie gegebenenfalls Zeugen und Sachverständige. ²Auf Verlangen des Vorsitzenden haben die Verfahrensbeteiligten der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(3) ¹Die Ladungen werden zugestellt und bezeichnen die Parteien sowie Ort und Datum der Verhandlung. ²Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zeitpunkt der Ladung ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit Zustimmung aller Parteien kann die Frist verringert werden.

(4) ¹Die mündliche Verhandlung findet am Sitz der KTQ statt, sofern sich nicht die Verfahrensbeteiligten auf einen anderen Ort verständigen. ²Sie ist nicht öffentlich. ³Stellvertretende sowie nicht nach § 11 berufene Schiedsrichter können als Zuhörer teilnehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Berater, KTQ-Coach, KTQ-Freshup, KTQ-Training & KTQ-Visitor sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich 0,1,2,3,4	Dokumentename Schiedsordnung	Version 2.1	Gültig ab 24/09/12	Vorversion: 2	Seite 5 von 10

§ 15 Darlegungs- und Beweislast

Die Parteien haben die für sie günstigen Umstände darzulegen und zu beweisen.

§ 16 Beweisaufnahme

Für die Beweisaufnahme gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend, soweit diese Schiedsordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.

§ 17 Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen und Sachverständige werden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (siehe Anlage 2) der KTQ welche von der Geschäftsführung festgesetzt wird, entschädigt.

(2) Beantragt die KTQ die Einleitung eines Schiedsverfahrens aufgrund von Angaben Dritter, so hat sie darauf hinzuwirken, dass sich diese schriftlich zur Mitwirkung am Verfahren bereit erklären und sich dieser Schiedsordnung unterwerfen.

§ 18 Schiedsspruch

(1) Der Schiedsspruch ergeht im Anschluss an die mündliche Verhandlung oder, wenn diese nicht durchgeführt wird, binnen drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens.

(2) Er ist in vertraulicher Sitzung zu beraten, schriftlich niederzulegen, zu begründen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen.

(3) ¹Der Schiedsspruch trifft endgültige Regelungen hinsichtlich der nach § 18 getroffenen Maßnahmen. ²Er kann dem Antragsgegner Strafen nach Maßgabe des Strafkatalogs in der Anlage 1 zu dieser Schiedsordnung auferlegen.

(4) ¹Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²An der Entscheidung wirken alle drei Schiedsrichter mit. ³Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Schiedsspruch wird den Parteien zugestellt.

§ 19 Einstweilige Maßnahmen

¹Erhält die Geschäftsführung Kenntnis von Tatsachen, die schwerwiegende Vertragsverletzungen des Antragsgegners nahelegen, so kann sie bereits vor Einleitung oder Ergehen eines Schiedsspruchs geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um drohenden Schaden von dem Antragsteller oder dessen Vertragspartnern abzuwenden. ²Hierzu zählt insbesondere die vorläufige Rücknahme von Zertifizierungen oder Zulassungen sowie Anordnungen zu laufenden Verfahren. ³Die Ergreifung einer einstweiligen Maßnahme hat die automatische Verfahrenseinleitung zur Folge.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Berater, KTQ-Coach, KTQ-Freshup, KTQ-Training & KTQ-Visitor sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich 0,1,2,3,4	Dokumentenname Schiedsordnung	Version 2.1	Gültig ab 24/09/12	Vorversion: 2	Seite 6 von 10

§ 20 Kosten

(1) Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen

1. die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
2. die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden und der Schiedsrichter,
3. die Reisekostenvergütung des Vorsitzenden und der Schiedsrichter.

(2) Der Antragsteller hat für die Kosten des Schiedsverfahrens in Vorleistung zu treten.

(3) ¹Folgt die Schiedsstelle dem Antrag des Antragstellers, trägt der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens. ²Bei teilweisem Obsiegen sind die Kosten unter den Parteien entsprechend aufzuteilen. ³Die Kosten der anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei selbst. ⁴Der Vorschuss des Antragstellers ist in diesen Fällen ganz oder teilweise zurückzugewähren.

(4) Machen ein Dritter, ein Zeuge oder ein Sachverständiger wissentlich falsche Angaben und beruht hierauf die Einleitung des Verfahrens, tragen sie – gegebenenfalls anteilig – dessen Kosten, wenn sie vor ihrer Vernehmung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden oder sich im Vorfeld dieser Schiedsordnung unterworfen haben.

§ 21 Rechtsweg

Der Rechtsweg gegen eine Entscheidung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen.

§ 22 Verfahrenssprache, anwendbares Recht

¹Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch, sie kann im Ausnahmefall auch Englisch sein. ²Zur Anwendung kommt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend, soweit diese Schiedsordnung keine anderweitige Regelung trifft.

§ 23 Inkrafttreten

¹Diese Schiedsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Gesellschafterausschuss der KTQ in Kraft. ²Sie kann durch einstimmigen Beschluss des Gesellschafterausschusses abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Anlage 1: Strafkatalog

1. Verwarnung

Gegenüber den Beteiligten am KTQ-Verfahren kann eine Verwarnung ausgesprochen werden:

- bei einem leichten Verstoß gegen die KTQ-Verfahrensvorschriften (in der jeweils gültigen Fassung)
- oder bei einer nicht fristgerechten Ausführung von Korrekturmaßnahmen

Die Verwarnung ist beliebig oft wiederholbar.

2. Verkürzung der Überwachungsintervalle

Die Intervalle der Überwachung der Zertifizierungsstelle können verkürzt werden, wenn

- bei der Überwachung oder in anderer Weise leichte Verstöße gegen Auflagen der KTQ oder deren Zulassungsregeln festgestellt werden
- oder Verwarnungen nicht den gewünschten Erfolg hatten.

3. Geldstrafe

Bei mittelschweren Verstößen gegen die KTQ-Verfahrensregeln (in der jeweils gültigen Fassung) sowie bei festgestellten Mängeln in der Durchführung der jeweiligen Aufgabenerfüllung nach dem KTQ-Verfahren sowie bei Erfolglosigkeit von Verwarnungen kann gegen den/die Beteiligte(n) eine Geldstrafe verhängt werden.

Soweit die Geschäftsführung eine Geldstrafe verhängt, kann der Gesellschafterausschuss der Geschäftsführung einen Richtwert für die Geldstrafe vorschlagen.

Die Geldstrafe kann nach Ermessen der Geschäftsführung sowie der Schiedsstelle zwischen EUR 250,-- und EUR 2.500,-- betragen.

Die genannten Preise sind **Nettopreise** und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Aussetzen der Zertifizierung/Zulassung

Die Zertifizierung/Zulassung kann auf Beschluss der Schiedsstelle von der Geschäftsführung ausgesetzt werden. Eine Aussetzung soll nur erfolgen, wenn Verstöße gegen Auflagen oder KTQ-Regeln erfolgen, die nicht so schwerwiegend sind, dass sie einen endgültigen Widerruf rechtfertigen.

Eine Aussetzung kann längstens für die Dauer von einem halben Jahr erfolgen. Die Aussetzung wird durch die KTQ öffentlich bekanntgegeben. Eine Aussetzung darf nur zweimal erfolgen.

Mit der Aussetzung verbunden ist der Verlust des Rechts auf die Zeichenführung. Während der Aussetzung darf der Beteiligte das KTQ-Zeichen nicht benutzen und nicht anderweitig auf die Zertifizierung/Zulassung hinweisen. Nähere Einzelheiten regelt die Zeichensatzung der KTQ.¹

5. Endgültiger Widerruf der Zertifizierung/Zulassung

Die Zertifizierung/Zulassung eines Beteiligten am KTQ-Verfahren kann endgültig widerrufen werden, wenn entweder

- wiederholt Mängel hinsichtlich der Ausführung des KTQ-Verfahrens festgestellt werden, die trotz der von der KTQ verlangten Maßnahmen nicht beseitigt wurden,
- oder der/die Beteiligte gegen die KTQ-Verfahrensregeln in schwerster Weise und nachhaltig verstößt,
- oder die Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung der von der KTQ erteilten Auflagen, auch im Wiederholungsfall, zu einem negativen Ergebnis führt,
- oder nachträglich Tatbestände bekannt werden, deren Vorliegen Voraussetzung der Zertifizierung/Zulassung waren, und die zum Zeitpunkt des jeweiligen Zertifizierungs-/Zulassungsverfahrens nicht vorlagen,
- oder die festgesetzten Preise nach der KTQ-Gebührenordnung und Preisliste nicht spätestens zwei Monate nach Absendung der jeweiligen Rechnungen auf dem angegebenen Konto der KTQ eingegangen sind.

Ist die Zertifizierung/Zulassung rechtskräftig entzogen, verliert der/die Beteiligte das Recht auf die Zeichenführung. Nähere Einzelheiten regelt die Zeichensatzung der KTQ.

¹ KTQ-Zeichensatzung (KTQ-Dokument in der jeweils gültigen Fassung)

Anlage 2: Entschädigungsordnung

Vorsitzender, Schiedsrichter

Der Vorsitzende des Schiedsverfahrens erhält je Schiedsverfahren eine Kostenentschädigung die sich nach der Kostenordnung der „Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit“ bemisst.

Die Schiedsrichter des Schiedsverfahrens erhalten je Schiedsverfahren eine pauschale Entschädigung für den Zeitverlust in Höhe von **500,-- €**.

Endet das Verfahren vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung, beträgt die Entschädigung der Schiedsrichter **250,-- €**.

Zeugen, Sachverständige

Der Zeuge bzw. Sachverständige erhält je Schiedsverfahren eine pauschale Entschädigung für den Zeitverlust in Höhe von **100, -- €**.

Reisekosten

Die Reisekosten werden in angemessenem Aufwand nach Beleg erstattet. Es gelten folgende Bedingungen:

Übernachungskosten in angemessenem Aufwand	nach Beleg
Fahrtkosten zwischen Wohnort und Einsatzort	
Flugzeug Economy Class	nach Beleg
Deutsche Bahn 1. Klasse	nach Beleg
sonstige öffentliche Verkehrsmittel	nach Beleg
Personenwagen	€ 0,30/km
Sonstige Kosten (z. B. Taxi, Parken PKW)	nach Beleg

Die genannten Preise sind **Nettopreise** und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.